

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen

der

**Werksta.tt
Justus Lauten UG (haftungsbeschränkt)
Petersberger Str. 58
50939 Köln**

(im Folgenden „Werksta.tt“ genannt)

im Zusammenhang mit

**der „Werksta.tt“-Software
und
der „Der intelligente Backzettel“-App**

§ 1

Gegenstand und Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Werksta.tt

1. Diese Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen Werksta.tt und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der „Werksta.tt“-Software (nachfolgend „Software“ genannt) und der „Der intelligente Backzettel“-App (nachfolgend „App“ genannt).
Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten Werksta.tt nicht, es sei denn, Werksta.tt stimmt ausdrücklich schriftlich deren Geltung zu.
Etwaigen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie Werksta.tt in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder dass Werksta.tt Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos gegenüber dem Auftraggeber erbringt oder Leistungen des Auftraggebers vorbehaltlos annimmt, ohne den Bedingungen des Auftraggebers nochmals zu widersprechen.

2. Werksta.tt erbringt seine Leistungen ausschließlich in selbstständiger Tätigkeit und unterliegt bei der Durchführung der übertragenden Tätigkeiten keinen Weisungen des Auftraggebers.

3. Werksta.tt ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein.

4. Werksta.tt kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen. Werksta.tt bleibt jedoch für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich.

§ 2

Leistungsumfang von Werksta.tt

1. Werksta.tt schuldet gegenüber dem Auftraggeber nur die Erbringung derjenigen Lieferungen und Leistungen, die im Angebot explizit beschrieben sind. Der Leistungsumfang kann von den Parteien jederzeit einvernehmlich geändert, ergänzt oder konkretisiert werden (§ 5). Werksta.tt wird dem Auftraggeber sodann ein entsprechendes Nachtragsangebot unterbreiten. Werksta.tt ist nicht zu Lieferungen und Leistungen verpflichtet, die nicht im schriftlichen Angebot bzw. in schriftlichen Nachtragsangeboten von Werksta.tt oder in diesen Bedingungen aufgeführt sind.

2. Darüber hinaus bietet Werksta.tt dem Auftraggeber bei Bedarf und gegen gesonderte Vergütung an, diesen zu Projektbeginn bei der Ermittlung von dessen konkretem Analysebedarf bzw. bei der Anbindung an die API-Schnittstellen von Werksta.tt zu unterstützen. Werksta.tt wird in dieser Phase jedoch lediglich unterstützend und beratend tätig, der Auftraggeber bleibt in vollem Umfang verantwortlich für die korrekte und vollständige Bedarfsermittlung bzw. die Anbindung an die von Werksta.tt zur Verfügung gestellten API-Schnittstellen.

3. Werksta.tt analysiert die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten mittels der Software auf eigenen Servern (nachfolgend „Auswertung“ genannt). Die so erstellten Auswertungen kann der Auftraggeber mit Hilfe der von ihm auf einem oder mehreren Endgeräten installierten App oder anderer von Werksta.tt zur Verfügung gestellten API-Schnittstellen abrufen bzw. auf sie zugreifen. Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 verpflichtet sich Werksta.tt, dafür zu sorgen, dass die vertraglich geschuldeten Auswertungen für den Auftraggeber jederzeit abrufbar sind.

4. Werksta.tt übermittelt dem Auftraggeber die für den Zugang zu den Auswertungen notwendigen Zugangsdaten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Der Auftraggeber wird Werksta.tt unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt sind.

5. Werksta.tt ist von ihrer Verpflichtung, die Erreichbarkeit und Abrufbarkeit der Auswertungen zu schaffen bzw. aufrecht zu erhalten, befreit, wenn die Verbindung aufgrund von Umständen gestört ist oder ausfällt, auf die Werksta.tt keinen Einfluss hat und die sie nicht zu vertreten hat (z.B. aufgrund eines Netzausfalls bei dem jeweiligen Internetdienstanbieter). Sobald Werksta.tt eine solche Unterbrechung bekannt wird, wird sie den Auftraggeber hierüber unverzüglich in geeigneter Art und Weise informieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, hierzu bei Werksta.tt Kontaktdaten zu hinterlegen und diese aktuell zu halten.

6. Werksta.tt schuldet außerhalb zuvor angekündigter Wartungsfenster eine Verfügbarkeit der Server und damit der Auswertungen von mindestens 99%. Die vorgenannten Mindestwerte werden jeweils rückwirkend auf Jahresbasis ermittelt. Die Verfügbarkeit bzw. Funktionsfähigkeit der vom Auftraggeber wahlweise zu installierenden App im Apple App Store oder anderer auftraggeberseitig installierter Software ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

7. Zwecks Support steht dem Auftraggeber die Service-Hotline von Werksta.tt unter der Rufnummer + 49 1578 55 888 50 werktags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur Verfügung.

§ 3

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass eine erfolgreiche Zusammenarbeit infolge der Komplexität und starken Auftraggeberbezogenheit von IT- und Softwareprodukten eine besonders enge Kooperation zwischen dem Auftraggeber und Werksta.tt voraussetzen. Beide Parteien verpflichten sich deshalb zu gegenseitiger Rücksichtnahme, umfassender Information, vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse auch von dritter Seite.

2. Der Auftraggeber hat insbesondere in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass Werksta.tt alle für die Leistungserbringung notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen (nachfolgend „Daten“ genannt) unaufgefordert, rechtzeitig und für Werksta.tt kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, und dass Werksta.tt von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die für seine Leistungen unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind. Dies gilt auch für Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von Werksta.tt bekannt werden.

3. Der Auftraggeber wird alle Anfragen von Werksta.tt, die aus Sicht von Werksta.tt der Leistungserbringung förderlich sind, unverzüglich beantworten. Insbesondere wird der Auftraggeber zu Projektbeginn, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Vertragsunterzeichnung, die von Werksta.tt benötigten historischen Daten mit dem von Werksta.tt vorgegebenen Inhalt, Format und Umfang auf dem von Werksta.tt vorgegebenen Kommunikationsweg zur Verfügung stellen.

4. Der Auftraggeber gewährleistet die Einrichtung funktionsfähiger Schnittstellen zwischen seinem Kassensystem und/oder Warenwirtschaftssystem und dem Server von Werksta.tt und dass die von ihm bereitgestellten Daten elektronisch und automatisiert auslesbar sind.
5. Der Auftraggeber gewährleistet überdies, dass Werksta.tt, wenn und soweit erforderlich, (i) Zugang zu den Räumen des Auftraggebers erhält, dass (ii) ausreichende Arbeitsplätze und Kommunikationseinrichtungen vorhanden sind, und dass (iii) projektrelevante Mitarbeiter des Auftraggebers in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, damit der nötige Wissenstransfer und technische Unterstützung gewährleistet sind. Zudem erhält Werksta.tt vom Auftraggeber, wenn und soweit erforderlich, ausreichenden Remote-Zugriff auf alle für die Leistungserbringung erforderlichen Systeme, v.a. Kassensysteme und Warenwirtschaftssysteme, und ausreichende Berechtigungen auf diesen Systemen.
6. Werksta.tt verarbeitet und wertet die ihr vom Auftraggeber überlassenen Daten mittels der Software aus. Für die Durchführung dieser Analyse und Datenverarbeitung räumt der Auftraggeber Werksta.tt hiermit die erforderlichen Nutzungsrechte an den übermittelten Daten ein. Darüber hinausgehende Nutzungsrechte an den übermittelten Daten erhält Werksta.tt ausdrücklich nicht.
7. Die Übermittlung von Daten an Werksta.tt entbindet den Auftraggeber ausdrücklich nicht davon, in eigener Verantwortung für eine angemessene Datensicherung zu sorgen.
8. Der Auftraggeber übernimmt alle in den obigen Absätzen 1-7 genannten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen als eigene wesentliche Vertragspflichten.

§ 4

Liefer- und Leistungsfristen; Verzug

1. Die Parteien legen unmittelbar nach Auftragserteilung gemeinsam die Termine für die Leistungserbringung fest. Schriftlich vereinbarte Termine sind für beide Parteien verbindlich und können nur schriftlich und in gemeinsamem Einvernehmen geändert werden.
2. Soweit im Angebot nicht anders schriftlich festgelegt, beginnt Werksta.tt mit der Auftragsdurchführung binnen 30 Tagen nach offizieller Auftragserteilung.
3. Die nach dem Vertrag und diesen Bedingungen geschuldeten Auswertungen stellt Werksta.tt dem Auftraggeber zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt (Ziff. 4.1) zum Abruf zur Verfügung.

4. Wird ein verbindlich festgelegter Termin aus Gründen überschritten, die Werksta.tt alleine und unmittelbar zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber Werksta.tt zunächst schriftlich und unter Einräumung einer angemessenen Frist, die jedoch mindestens 10 Werktage beträgt, zur Erbringung der geschuldeten Leistung aufzufordern. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gerät Werksta.tt in Verzug. Im Verzugsfalle ist die Höhe des Schadensersatzes für jede volle Verspätungswoche auf 1%, maximal auf 5 %, der vom Auftraggeber nach dem Vertrag zu entrichtenden monatlichen Vergütung begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei vorsätzlichem oder grobem Verschulden von Werksta.tt oder seiner Erfüllungsgehilfen. Überdies bleibt dem Auftraggeber der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist und Werksta.tt bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Die Ansprüche in Abs. 4 stellen die einzigen Rechtsbehelfe des Auftraggebers im Verzugsfalle dar. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch auf solche nichtvertraglicher Art, ist ausgeschlossen.

6. Werksta.tt haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung der Lieferung oder Leistungserbringung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Verkehrsunfall, Naturkatastrophen, Sabotage, schwere Krankheit von Projektteam-Mitgliedern oder ähnliche Ereignisse) verursacht worden sind, die Werksta.tt nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Werksta.tt die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Werksta.tt zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Werksta.tt vom Vertrag zurücktreten.

7. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht nach, verlieren hiervon betroffene Leistungstermine ihre Verbindlichkeit für Werksta.tt, insbesondere gerät Werksta.tt nicht in Verzug. Nach erster erfolgloser schriftlicher Mahnung hat Werksta.tt Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen. Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen auch innerhalb einer mit einer zweiten Mahnung gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist Werksta.tt darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu fordern.

§ 5

Änderungen des Leistungsumfanges

1. Im Rahmen von Softwareentwicklungs-, Integrations- und Beratungsprojekten kann es erforderlich sein, nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges gemäß § 2 vorzunehmen. Solche Änderungen können von beiden Parteien jederzeit schriftlich angeregt werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung der Änderungswünsche besteht jedoch nur, wenn beide Parteien sich auf die Durchführung der entsprechenden Änderung und über die damit verbundenen Anpassungen der Beschreibung des Leistungsumfanges, der Vergütung, der Zeitpläne und Ausführungsfristen sowie aller sonstigen Punkte, die eine Partei für regelungsbedürftig hält, schriftlich im Rahmen des Change-Request-Verfahrens verständigt haben.
2. Das Change-Request-Verfahren (nachfolgend „CR-Verfahren“) ist zur Ermöglichung einer reibungslosen Projektabwicklung zwingend einzuhalten. Ein Wunsch zur Änderung des Leistungsumfanges (Change-Request) wird vom Auftraggeber als schriftlicher Vorschlag (E-Mail genügt) in das CR-Verfahren eingebracht. Bei mehreren, gleichzeitigen Change-Requests hat der Auftraggeber diese selbst zu priorisieren. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem Werksta.tt auf Verlangen des Auftraggebers Änderungswünsche prüft, Änderungsangebote erstellt, Verhandlungen mit dem Auftraggeber über Änderungsangebote führt oder infolge des Änderungsverlangens die Leistungserbringung auf Verlangen des Auftraggebers unterbrochen wurde, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Die aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers bei Werksta.tt anfallenden Mehraufwände werden gemäß den Konditionen des Angebots vom Auftraggeber vergütet, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.
3. Im Übrigen wird Werksta.tt dem Auftraggeber im Falle von Change-Requests jeweils ein Nachtragsangebot unterbreiten und erst nach Annahme des jeweiligen Nachtragsangebots mit der Umsetzung beginnen.

§ 6

Abnahme der geschuldeten Lieferungen und Leistungen

1. Falls eine Abnahme der geschuldeten Lieferungen und Leistungen vereinbart ist, sind Gegenstand dieser Abnahme die vertraglich geschuldeten Auswertungen sowie die vertraglich geschuldete Leistungs- bzw. Funktionsfähigkeit der von Werksta.tt zur Verfügung gestellten API-Schnittstellen sowie der Software. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass Werksta.tt dem Auftraggeber die Auswertungen jeweils vollständig und rechtzeitig zum Abruf bereitstellt und ihm damit deren die Abnahmebereitschaft anzeigt.

2. Der Auftraggeber prüft die Auswertungen unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung zum Abruf. Prüfumfang sowie festgestellte Mängel werden vom Auftraggeber protokolliert und Werksta.tt unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Werksta.tt verpflichtet sich, gerügte Mängel unverzüglich zu beheben.
3. Bezüglich Teilabnahmen gilt vorstehender Abs. 2 entsprechend. Die Verpflichtung zur Gesamtabnahme bleibt von etwaigen Teilabnahmen unberührt.
4. Eine Abnahme trotz leichter Mängel entbindet Werksta.tt nicht von der Pflicht zur Nacherfüllung bzw. Nachbesserung. Ein wesentlicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn die Auswertungen objektiv und in nennenswertem Umfang unzutreffend oder unvollständig sind. Ein Mangel liegt hingegen nicht vor, wenn dies auf den vom Auftraggeber übermittelten Daten beruht und die API-Schnittstellen und die Software ansonsten einwandfrei funktionieren, sowie dann nicht, wenn die Auswertungen trotzdem für den Auftraggeber einsetzbar sind und von diesem auch eingesetzt werden. Sind die dokumentierten wesentlichen Mängel behoben, ist die Abnahme durch den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu erklären. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung der Auswertungen zum Abruf mittels der App eine schriftliche Mängelliste an Werksta.tt übergibt, gelten die von Werksta.tt erbrachten Lieferungen und Leistungen als abgenommen.
5. Schlägt die Abnahme aus Gründen, die Werksta.tt alleine und unmittelbar zu vertreten hat, mindestens zweimal fehl, kann der Auftraggeber die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen.

§ 7

Preise; Zahlungsbedingungen

1. Der Auftraggeber schuldet gegenüber Werksta.tt für die nach dem Vertrag und diesen Bedingungen geschuldeten Leistungen eine monatliche Vergütung in Höhe des im jeweiligen Angebot von Werksta.tt mitgeteilten Betrages zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Die Leistungen werden monatlich im Voraus abgerechnet. Werksta.tt wird dem Auftraggeber jeweils eine den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechende Rechnung übersenden. Der Auftraggeber hat die Zahlung binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung auf das in der Rechnung bezeichnete Konto von Werksta.tt zu leisten, und zwar ohne jeden Abzug sowie gebühren- und spesenfrei. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Werksta.tt. Der Auftraggeber kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit der Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzugseintritt, ist

Werksta.tt berechnen, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsrückstand, der aus Sicht von Werksta.tt auf eine Gefährdung ihrer Forderung hindeutet, so ist Werksta.tt berechnen, für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlung zu verlangen. Gerät der Auftraggeber mit der Vergütung für drei oder mehr aufeinanderfolgende Monate in Rückstand, so ist Werksta.tt zudem berechnen, die Abrufbarkeit der Analyseergebnisse vom Server mittels App vorübergehend zu unterbrechen. Werksta.tt wird den Auftraggeber über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich benachrichtigen und auffordern, die aufgelaufenen Zahlungsrückstände unverzüglich auszugleichen. Die Sperrung wird aufgehoben, sobald die Zahlungsrückstände ausgeglichen sind und der Auftraggeber dies gegenüber Werksta.tt unter Vorlage geeigneter Belege schriftlich angezeigt hat. Alle diese Rechtsfolgen wegen Zahlungsverzugs kann der Auftraggeber durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

4. Zusätzlich beauftragte Leistungen sowie die aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers bei Werksta.tt anfallenden Mehraufwände werden gemäß den im Angebot niedergelegten Konditionen durch den Auftraggeber separat vergütet.

§ 8

Aufrechnung; Zurückbehaltungsrechte

Der Auftraggeber ist nicht berechnen, gegen Ansprüche von Werksta.tt aufzurechnen, außer wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftraggeber ist überdies nicht berechnen, Zahlungen zurückzuhalten oder sonstige ihn treffende Pflichten auszusetzen, es sei denn, dass Werksta.tt fällige Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat. § 215 BGB findet keine Anwendung. Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers unberührt.

§ 9

Gewährleistung

1. Werksta.tt leistet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieses § 9 Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, insbesondere dass die Software einwandfrei funktioniert und die Auswertungen für den Auftraggeber gemäß den vertraglichen Vereinbarungen verfügbar sind. Darüber hinaus gehende Gewährleistungen oder Garantieverprechen werden nicht gegeben.
2. Werksta.tt ist nicht verantwortlich für die Funktion und Einsetzbarkeit der lokalen IT-Infrastruktur des Auftraggebers, die dieser für die erforderliche Datenübermittlung oder den Zugriff auf die Auswertungen benötigt.
3. Werksta.tt ist nicht für die übermittelten Daten des Auftraggebers verantwortlich. Falls Dritte Ansprüche gegenüber Werksta.tt erheben, die auf einer schuldhaften Verletzung geltenden Rechts oder dieses Vertrages durch den Auftraggeber beruhen, stellt der Auftraggeber Werksta.tt von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern in vollem Umfang frei.
4. Werksta.tt haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für Schäden gleich welcher Art, die durch Umgehung des Passwortschutzes und gleichartiger Schutzvorrichtungen im Wege des „Hackens“ entstehen. Werksta.tt und der Auftraggeber sind darüber einig, dass eine verbindliche Zusage der Sicherheit dieser Schutzvorrichtungen auf Grund der mannigfaltigen, sich rasant entwickelnden Einwirkungsmöglichkeiten unbefugter Dritter im und über das Internet nicht möglich ist.
5. Unbeschadet der Untersuchungsobliegenheit des Auftraggebers hat der Auftraggeber einen festgestellten Mangel gegenüber Werksta.tt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, anderenfalls erlöschen etwaige Gewährleistungsrechte.
6. Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme des betroffenen Leistungs- oder Lieferteils.
7. Den Parteien ist bewusst, dass es bei IT- und Software-Projekten im Einzelfall schwierig sein kann zu beurteilen, ob ein Mangel der vertraglich geschuldeten Leistung vorliegt und falls ja, in wessen Verantwortungsbereich dieser Mangel fällt. Um eine schnelle und endgültige Klärung solcher Zweifelsfälle herbeizuführen, vereinbaren die Parteien, dass in allen Fällen, in denen sich eine der Parteien auf einen angeblichen Mangel beruft, es aber Uneinigkeit herrscht über das tatsächliche Vorliegen und die Verantwortung für einen Mangel, beide Parteien binnen 14 Tagen ab dem Datum der Mangelrüge gemeinsam einen unabhängigen Sachverständigen bestellen werden, der abschließend beurteilen soll, ob die von Werksta.tt erbrachten Leistungen mangelbehaftet sind oder nicht. Stellt der Sachverständige fest, dass die Leistung von Werksta.tt

mangelhaft ist, gelten die Regelungen dieses § 9. In diesem Fall trägt Werksta.tt die Kosten der Beauftragung des Sachverständigen. Stellt der Sachverständige hingegen fest, dass die Leistung von Werksta.tt mangelfrei ist, trägt der Auftraggeber die Kosten der Beauftragung des Sachverständigen.

§ 10 **Haftung**

1. Mit Ausnahme einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen einer Garantie, die Werksta.tt für die Beschaffenheit der Lieferungen oder Leistungen übernommen hat, oder für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit stammen, haftet Werksta.tt dem Auftraggeber gegenüber bei einer Verletzung von sich aus dem zwischen Werksta.tt und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag ergebenden Pflichten nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Schadensersatz, ohne jedoch auf die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Haftung zu verzichten.
2. Auf Schadensersatz haftet Werksta.tt – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung anderer vertraglicher Pflichten, die dem Auftraggeber gegenüber bestehen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von Werksta.tt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
4. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung anderer, d.h. nicht wesentlicher Pflichten, die dem Auftraggeber gegenüber bestehen, ist die Haftung von Werksta.tt ausgeschlossen.
5. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Werksta.tt nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Beschränkungen nicht verbunden.

§ 11

Vertragsschluss; Laufzeit; Kündigung

1. Soweit im Angebot nicht anders schriftlich festgelegt, hält sich Werksta.tt an seine Angebote für 30 Tage seit Angebotsdatum gebunden. Der Vertrag kommt nach erfolgter Bestellung des Auftraggebers mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von Werksta.tt beim Auftraggeber oder – falls keine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt wird – mit Beginn der Leistungserbringung durch Werksta.tt zustande.
2. Der Vertrag zwischen Werksta.tt und dem Auftraggeber wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Abweichend von § 11 Abs. 2 dieser Bedingungen und von den gesetzlichen Vorgaben gewährt Werksta.tt dem Auftraggeber zu Beginn der Vertragslaufzeit freiwillig ein neunzigtägliches Rücktrittsrecht. Binnen der ersten neunzig (90) Tage ab Vertragsschluss darf der Auftraggeber durch schriftliche Erklärung (eMail genügt) gegenüber Werksta.tt und unter Angabe eines Grundes von dem geschlossenen Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 346 ff. BGB. Übt der Auftraggeber dieses Rücktrittsrecht nicht aus, gilt § 11 Abs. 2 dieser Bedingungen.
4. Werksta.tt kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung länger als 60 Tage in Verzug ist oder trotz schriftlicher Abmahnung weiter schuldhaft gegen eine Bestimmung dieser Bedingungen oder gegen sonstige Vereinbarungen verstößt.
5. Der Auftraggeber ist zur Kündigung wegen einer Vertragspflichtverletzung seitens Werksta.tt nur berechtigt, wenn Werksta.tt seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz zweifacher schriftlicher Abmahnung und nach Ablauf einer mit der jeweiligen Abmahnung gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nachgekommen ist.
6. Jede Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

§ 12

Geheimhaltung

1. Beide Parteien verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete oder aufgrund sonstiger

Umstände erkennbar als vertraulich zu behandelnde Informationen der jeweils anderen Partei oder der mit der jeweils anderen Partei gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus bis zu deren Offenkundigwerden, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ende der Vertragslaufzeit, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht für andere Zwecke als jene nach dieser Vereinbarung zu nutzen.

2. Beide Parteien werden die ihnen übergebenen Geschäftsunterlagen sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und mit Ende dieser Vereinbarung zurückgeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen. Beide Parteien werden den von ihnen eingesetzten Mitarbeitern und eventuellen Dritten die gleichen Verpflichtungen auferlegen.

§ 13

Lieferung von Hardware; Lieferung von Software und Lizenzen; Rechteeinräumung

1. Soweit einschlägig und im Angebot nicht anders schriftlich festgelegt, erfolgt die Lieferung von Hardware EXW (Ex Works - Incoterms 2020) am Sitz von Werksta.tt, Petersberger Str. 58, 50939 Köln.

2. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese dem Auftraggeber zuzumuten sind.

3. Die Lieferung von Auswertungen erfolgt in digitaler Form mittels Bereitstellung der Auswertungen zum Abruf, es sei denn die Parteien vereinbaren schriftlich etwas Abweichendes.

4. Die Projektsprache ist nach Wahl von Werksta.tt Deutsch oder Englisch. Sofern Werksta.tt Dokumentationen schuldet, werden diese nach Wahl von Werksta.tt in deutscher oder englischer Sprache geliefert. Die Sprachen der Dokumentationen von zugelieferten Komponenten (Software, Hardware) werden durch die von dem jeweiligen Hersteller angebotenen Sprachen bestimmt und liegen nicht in der Verantwortung von Werksta.tt.

5. Sowohl die für die Software verwendeten Namen und Marken als auch die an der Software und Begleitmaterial bestehenden gewerblichen Schutz- und Urheberrechte verbleiben bei Werksta.tt.

6. Der Auftraggeber erhält mit vollständiger und rechtzeitiger Bezahlung der vereinbarten monatlichen Vergütung ein nicht ausschließliches, zeitlich beschränktes Recht zur Nutzung der von Werksta.tt zur Verfügung gestellten API-Schnittstellen im vertraglich eingeräumten Umfang. Die App und zugehörige Software dürfen nur auf der vertraglich vereinbarten Anzahl von Endgeräten oder Arbeitsplätzen gleichzeitig installiert sein, für die der Auftraggeber das

vereinbarte Entgelt entrichtet hat. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der App sowie deren bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Auftraggeber. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach den vertraglichen Vereinbarungen.

7. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Auswertungen zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Auftraggeber wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von Werksta.tt sichtbar anbringen.

8. Nutzt der Auftraggeber die Auswertungen in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird Werksta.tt die ihr gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen.

§ 14

Eigentums- und Urheberrechte

1. An Kostenanschlägen, Angeboten, Entwürfen und anderen Unterlagen behält sich Werksta.tt das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Werksta.tt zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen von Werksta.tt zurückzugeben.

2. Sofern Werksta.tt Lieferungen oder Leistungen nach vom Auftraggeber gemachten Vorgaben bzw. übergebenen Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen erbracht hat, übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte Werksta.tt unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Erbringung der geschuldeten Lieferungen und Leistungen, so ist Werksta.tt – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Auftraggebers Schadensersatz zu verlangen. Der Auftraggeber verpflichtet sich außerdem, Werksta.tt von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

§ 15

Streitbeilegung; Gerichtsstand; Rechtswahl

1. Die Parteien werden versuchen, jegliche sich aus oder im Zusammenhang mit der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehung ergebenden Streitigkeiten umgehend partnerschaftlich und in gutem Glauben auf dem Verhandlungsweg beizulegen.
2. Gelingt den Parteien keine Beilegung der entstandenen Streitigkeiten auf dem Verhandlungsweg binnen 30 Tagen, nachdem eine Partei die jeweils andere schriftlich zur Aufnahme von Verhandlungen aufgefordert hat, so steht beiden Parteien der ordentliche Rechtsweg offen. Die Gerichte in Köln sind ausschließlich zuständig für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehung ergebenden Streitigkeiten.
3. Auf die Rechtsbeziehung zwischen Werksta.tt und dem Auftraggeber findet deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen durch individuelle Vertragsabreden im Sinne des §305b BGB bedürfen keiner Form. Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen der Textform.
3. Der Auftraggeber gestattet Werksta.tt, ihn als Referenz zu benennen und in diesem Zusammenhang seinen Namen und sein Logo auf der Website von Werksta.tt und in Präsentationen zu verwenden.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.